



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Umsetzung des „Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ der Bundesregierung – Bilanz seit Januar 2003

von

Kai Sachs

Dokument aus der

Internetdokumentation DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Sachs, K. (2005): Umsetzung des „Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ der Bundesregierung – Bilanz seit Januar 2003. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/sachs/index_10_sachs.html

Sehr geehrte Frau Ammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bin ich zum Präventionstag hier in Hannover gekommen.

Zu Hause, die familiäre Umgebung – das sollte für jeden Menschen der Ort sein, Geborgenheit, Wärme, Verständnis und Liebe zu finden. Für die meisten ist dies auch so. Aber leider gehört Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung nach wie vor in vielen Familien zum Alltagsleben. Dagegen etwas zu unternehmen, ist der Bundesregierung ein großes Anliegen.

Einer der schlimmsten Form der Gewalt gegen Kinder ist der sexuelle Missbrauch. Ihnen als professionelle in der Kinderschutzarbeit, brauche ich nicht zu sagen, welche schwerwiegenden Folgen Gewalt und Missbrauch an den Körpern und den Seelen von Kindern hinterlässt. Im Jahr 2002 waren es rund 20.000 Kinder, die die Polizei als Opfer sexuellen Missbrauchs registriert.

Wir wissen aber alle, dass die Dunkelziffer bei Weitem höher liegt. Obwohl wir in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Bekämpfung von Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Kinderhandel gemacht haben, müssen wir doch leider feststellen, dass nach wie vor Kinder auf das Grausamste gequält werden – und das auch oft über einen längeren Zeitraum hinweg.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist daher ein vorrangiges Anliegen der Bundesregierung. Mit dem „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“, der am 29. Januar 2003 vom Kabinett verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für Deutschland erstmals eine umfassende Gesamtstrategie festgelegt, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wirkungsvoll zu schützen.

Handlungsleitend für die Bundesregierung bereits bei der Bearbeitung des Aktionsplans sind darüber hinaus die Erklärungen und Verpflichtungen des Ersten und Zweiten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern – der erste 1996 in Stockholm und 2001 der zweite in Yokohama Japan.

Der Aktionsplan führt die zahlreichen Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ergriffen wurden, fort und setzt neue Akzente. Vorläufer war das nach Stockholm aufgelegte „Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus“ aus dem Jahr 1997 sowie das Addendum, welches bis Ende 2000 umzusetzen war.

Zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. – 20. Dezember 2001 in Yokohama veranstaltete die Bundesregierung zusammen mit Nichtregierungsorganisationen im März 2001 die Nationale Nachfolgekongferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Es wurden bisherige Erfolge aber auch bestehende Defizite im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern aufgezeigt und Maßnahmen und Strategien für die Zukunft erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung des in Budapest 2001 verabschiedeten Europäischen Aktionsplans sowie der Ergebnisse des 2. Weltkongresses in Yokohama die nationalen Maßnahmen weiterentwickelt und in dem im Jahr 2003 verabschiedeten Aktionsplan fokussiert.

Dieser ist prozesshaft angelegt und stellt damit die Grundlage für eine ständige Weiterentwicklung seiner Problemstellungen dar. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus. Deshalb sieht der Aktionsplan die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans steuert und koordiniert.

Ziel des Aktionsplans ist es, den **strafrechtlichen Schutz** von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln, die **Prävention und den Opferschutz** zu stärken sowie die **Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote** und die **internationale Zusammenarbeit** zu fördern. Seit Vorliegen des Aktionsplans wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen in den genannten Zielbereichen umgesetzt:

1. Gesetzgebung

Zu dem Schutzkonzept der Bundesregierung zählt insbesondere die Neugestaltung der Strafvorschriften beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern bewegen sich die Täter regelmäßig in strafrechtlich relevanten Bereichen. Daher kommen neben der Aufklärung und Prävention insbesondere Verbesserungen im Bereich des Strafgesetzbuches aber auch im Bereich des Opferschutzes und der Harmonisierung der europäischen Strafvorschriften eine große Bedeutung zu.

Verschärfung des Sexualstrafrechts

Am 1. April 2004 sind Änderungen des Sexualstrafrechts in Kraft getreten, mit denen der strafrechtliche Schutz von Kindern und behinderten Menschen gegen sexuellen Missbrauch weiter verbessert wird; Strafbarkeitslücken wurden geschlossen und Strafen verschärft.

Die Grundtatbestände des § 176 Abs. 1 und 2 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“ sowie des § 179 Abs. 1 und 2 StGB „Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen“ bleiben Vergehen mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. In diesen beiden Strafvorschriften sind Regelungen zu „besonders schweren Fällen“, wie zum Beispiel „beischlafähnliche Praktiken“, neu hinzugekommen. Damit können künftig Gerichte solche Taten stärker bestrafen, die aufgrund ihrer Intensität und der Nähe zum Beischlaf ein besonders schweren Fall und eine besonders verwerfliche Tat darstellen, die in der Vergangenheit aber lediglich als einfacher sexueller Missbrauch geahndet werden konnten. Diese neuen Regelungen sehen eine Mindeststrafe von einem Jahr und eine Höchststrafe von 15 Jahren vor. Die Möglichkeit eines minder schweren Falls wurde aus den Vorschriften gestrichen. Das bedeutet konkret, dass es bei sexuellem Missbrauch von Kindern und widerstandsunfähigen Personen keine Geldstrafen mehr gibt, sondern nur noch Freiheitsstrafen.

Bei Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern oder widerstandsunfähigen Personen (§176a Abs. 2, § 179 Abs. 5 StGB), wie zum Beispiel der Beischlaf mit einem Kind oder wenn mehrere Personen sich an dem Kind vergehen,, wurde der Strafrahmen erhöht. Bisher galt eine Mindeststrafe von einem Jahr, jetzt von zwei Jahren.

In anderen Tatbeständen, wie z. B. des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen oder des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung wird der bisherige

Strafrahmen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe auf künftig 3 Monate bis zu 5 Jahren angehoben.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern wird darüber hinaus durch neue Straftatbestände fortentwickelt. So macht sich seit 1. April 2004 strafbar, wer zum Beispiel einem Kind Pornografie zeigt, damit das Kind dort gesehene Handlungen mit dem Täter wiederholt.

Wer ein Kind zum sexuellen Missbrauch anbietet, macht sich jetzt ebenso strafbar wie derjenige, der sich mit anderen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes verabredet (§176 Abs. 4 und 5 StGB).

Mit der Erweiterung des §140 StGB wurden auch die Belohnung und Billigung von sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe gestellt.

Ferner wurden mit den am 1. April 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Sexualstrafrechts auch die in § 81g StPO sowie im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz geregelten Möglichkeiten erweitert, DNA-Identifizierungsmuster des Beschuldigten für Zwecke eines künftigen Strafverfahrens zu erheben und in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt zu speichern. Als Anlasstat für diese Möglichkeit genügt seither jede Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, also etwa auch der Verdacht exhibitionistischer Handlungen.

Wir haben darüber hinaus den strafrechtlichen Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch durch neue Straftatbestände verbessert. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Erfordernisse der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Um gegen die zunehmende Verbreitung von Kinderpornografie im Internet wirksamer vorgehen zu können, sind die Strafvorschriften gegen Kinderpornografie entsprechend verschärft worden. Auch die so genannte Eigenbesitzverschaffung, zum Beispiel der Kauf von Kinderpornos, und der Besitz kinderpornografischer Schriften wird jetzt härter bestraft: Bisher galt eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, jetzt von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Künftig macht sich strafbar, wer durch Schriften auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, beispielsweise, wenn der Täter dem Kind eine E-Mail schreibt, um sich mit dem Kind zum sexuellen Kontakt zu verabreden.

Aber auch wer ein Kind für den sexuellen Missbrauch anbietet oder nachzuweisen verspricht, macht sich künftig strafbar. Gerade hier in diesem Bereich haben wir nunmehr vorhandene Schutzlücken geschlossen.

Ein Bereich, der mit der zunehmenden Internetkriminalität einhergeht, nämlich die Verbreitung kinderpornografischer Schriften, soll nachdrücklicher als bisher mit den Mitteln des Strafrechts Einhalt geboten werden.

Bislang war es für die Ermittlungsbehörden schwierig, beispielsweise den Austausch kinderpornografischer Schriften in geschlossenen Benutzergruppen (ich nenne nur das Stichwort der Tauschbörse Kazaar) der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung von Kinderpornografie zuzuordnen. So können zum Beispiel beim Austausch kinderpornografischer Schriften in geschlossenen Internet-Benutzergruppen jetzt Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden (§ 184b Abs. 2 StGB), bei einem gewerbs- oder bandenmäßigen Handeln sogar bis zu zehn Jahren (§ 184b Abs. 3 StGB).

Meist blieb der Justiz wegen Beweisschwierigkeiten nichts anderes übrig als diese Taten nur wegen Besitzes von Kinderpornografie mit einer Maximalstrafe von einem Jahr zu bestrafen. Dies haben wir damit jetzt geändert.

Aber auch die so genannte Eigenbesitzverschaffung und den Besitz kinderpornografischer Schriften werden wir künftig stärker sanktionieren und haben daher die Freiheitsstrafe auf bis zu 2 Jahren angehoben **und die Geldstrafe ganz abgeschafft**.

Ich denke, dies ist ein ganz wichtiges Signal an diese skrupellose Tätergruppe, dass sie künftig nicht nur mit einer läppischen Geldstrafe oder maximal einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr davon kommen.

Noch einmal abschließend, ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass es in diesem Zusammenhang nach dem Inkrafttreten der Reform in dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs damit künftig keine Geldstrafe mehr gibt. Ich denke, das ist ein wichtiges Signal, was die Bundesregierung in dieses Feld gesetzt hat.

Der Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie dient die Einbeziehung von Mündeln und Pfleglingen in den Schutzbereich des § 236 Abs. 1 StGB (Kinderhandel) und die Erhöhung der Schutzaltersgrenze dort von vierzehn auf achtzehn Jahre.

Reform zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren

Dem " Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" vergleichbare Zielrichtungen verfolgt auch das Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist. Die Rechte von Opfern im Strafverfahren werden in drei wesentlichen Punkten gestärkt:

Erstens: Wie wir alle wissen, sind Strafverfahren für die Opfer, insbesondere natürlich kindliche Opfer, sehr belastend. Mehrfache Vernehmungen führen dazu, dass das Opfer laufend mit der Gewalttat konfrontiert wird. Um diese Belastung durch die Mehrfachvernehmungen zu verringern, sieht das Opferrechtsreformgesetz vor, statt beim Amtsgericht gleich beim Landgericht Anklage zu erheben, um dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz, die es ja gegen landgerichtliche Urteile nicht gibt, zu ersparen.

Zweitens durch verbesserte Möglichkeiten, bereits im Strafverfahren Schadensersatz zu erlangen (Stärkung des „Adhäsionsverfahrens“). Dies soll unter anderem durch eingeschränkte Möglichkeiten des Strafgerichts, eine Entscheidung über den Schadensersatzanspruch abzulehnen, erreicht werden.

Drittens durch eine verbesserte Information des oder der Verletzten über seine oder ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens.

Über die bisher im Gesetz vorgesehenen Informationen über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hinaus erhält die oder der Verletzte nunmehr Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über Haft, Unterbringung, Entlassung oder Vollzugslockerungen erhalten können.

Und vor allem das Letztere ist aus meiner Sicht besonders wichtig für kindliche Opfer. Denn bislang konnte es passieren, dass das sexuell missbrauchte Kind, wenn es zum Beispiel der Nachbar war, unvermittelt auf der Straße begegnet ist, weil bisher keine Ver-

pflichtung bestand über etwaige Haftentlassungen oder Vollzugslockerungen zu informieren.

Außerdem sollen Verletzte Informationen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen erhalten.

Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Um die Bevölkerung bestmöglich vor gefährlichen Straftätern zu schützen, hat das Bundeskabinett am 10. März 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschlossen; das darauf beruhende Gesetz ist am 29. Juli 2004 in Kraft getreten. Damit kann auch in den Fällen, in denen die Gefährlichkeit des Straftäters erst nach seiner Verurteilung festgestellt wird, Sicherungsverwahrung angeordnet werden.

Bekämpfung des Menschenhandels

Die Bundesregierung wird alle Formen des Menschenhandels weiter entschieden bekämpfen. Ziel ist es, die Täter härter zu bestrafen und die Opfer besser zu schützen.

Hierzu sind am 19. Februar 2005 neue Strafgesetze (§§ 232 bis 233a StGB, BGBl. I S. 239) in Kraft getreten, mit deren Hilfe der Menschenhandel wirkungsvoller bekämpft werden kann. Unter anderem sind damit die bereits bestehenden Strafvorschriften, die sich auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beziehen, verbessert und vereinfacht worden (bisher §§ 180b, 181 StGB, nunmehr § 232 StGB).

Für Opfer von Menschenhandel wird es mit dem neuen Recht einfacher, Strafanzeige gegen ihre Peiniger zu erstatten. Denn strafrechtliche Ermittlungen, die sich auf mögliche ausländerrechtliche Verstöße des Opfers selbst beziehen, können leichter eingestellt werden. Mit dem Gesetz wird vor allem der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels umgesetzt.

2. Prävention und Intervention

Um zu einem wichtigen Baustein in dem Aktionsplan im Bereich der Information und Aufklärung zu kommen, muss ich noch einmal kurz auf das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Sexualstrafrechts zurückkommen.

Wie einige von Ihnen gewiss wissen, war die geplante Einführung der Anzeigepflicht der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein besonders kontrovers diskutierter Punkt. In den Beratungen um den Gesetzentwurf wurden die Einwände, die insbesondere aus den Reihen der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Fachgesprächen mit den Regierungsfractionen und der Bundesjustizministerin vorgebracht wurden, sorgfältig abgewogen. Im Ergebnis ist von der Einführung der Anzeigepflicht abgesehen worden, weil sich dann doch gezeigt und durchgesetzt hat, dass eine Anzeigepflicht für den Hilfeprozess und für den Opferschutz eher kontraproduktiv ist.

Das Prinzip aber, dass der geplanten Anzeigepflicht zugrunde lag, nämlich hinzuschauen und nicht wegzuschauen, halte ich nach wie vor für richtig und wichtig. Deshalb wurde die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt und eine bundesweite Präventionskampagne unter dem Titel „Hinsehen Handeln Helfen“ durchgeführt.

Bundesweite Präventionskampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit hat die Bundesregierung im April 2004 eine Präventionskampagne mit dem Motto „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ gestartet, die

im Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verankert ist. Die vornehmliche Zielgruppe, Erwachsene im Umfeld von Kindern sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen (z.B. aus Schulen, Kindertagesstätten etc.) wurden mit der Kampagne durch unterschiedliche Medien angesprochen.

Ziel der Kampagne war es eine **breite Aufmerksamkeit** und **weitere Aufklärung** über das Thema zu erreichen, **Bewusstsein dafür zu schaffen**, dass **jeder Einzelne** und **jede Einzelne etwas** gegen Kindesmissbrauch **tun kann**, **über** qualifizierte **Hilfsangebote** und **Beratungsstellen** zu **informieren** sowie **personelle und thematische Allianzen** im Interesse der Kinder und ihrer Familie zu schmieden bzw. deren Verbindungen stärken.

Elemente der Kampagne waren

- ein Internet-Angebot,
- das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (0180-1907050),
- eine Bustour durch 18 Städte,
- ein TV-Spot, Anzeigen und Großflächenplakate
- sowie ein Leporello und der Ratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“, der zentrale Fragen zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beantwortet.

Für das Gelingen der Kampagne war für uns von Anfang an wichtig, die Kooperation von Einrichtungen, Organisationen vor Ort zu suchen und zu mobilisieren. So haben wir auch zwei Workshops, an denen der eine oder andere von Ihnen teilgenommen hat, durchgeführt. Die Kampagne hat allen interessierten und beteiligten Beratungsstellen eine Plattform geboten, ihre Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Ihre Präsenz signalisierte professionelle Hilfe und offerierte die Möglichkeit, sich in Gesprächen persönlich zu informieren und Informationsmaterial zu erhalten.

Die Kampagne wurde gesteuert durch ein Kampagnenbüro der durchführenden Agentur. Dieses hatte auch die Verantwortung für die intensive Presse- und Medienarbeit sowohl auf regionaler als auch überregionaler Ebene, um das Thema für die Dauer der Kampagne präsent zu halten. Im BMFSFJ war eine Servicestelle zur Unterstützung während der Kampagne eingerichtet. Diese hatte die Aufgabe des Mittlers zwischen Ministerium, Agentur und beteiligten Institutionen und Einrichtungen.

Das Internetangebot (<http://www.hinsehen-handeln-helfen.de>), ermöglicht mittels einer einfach zu bedienenden Datenbank Beratungseinrichtungen in der Nähe zu recherchieren sowie vertiefte Informationen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder abzurufen. Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet haben die Möglichkeit sich in die Datenbank mit Angaben zur Erreichbarkeit, zu Sprechzeiten sowie ihrem Profil einzutragen. Seit der Freischaltung der Website im April wurden im Schnitt 200 Besucherinnen und Besucher täglich verzeichnet. Monatlich wurden circa 200 Broschüren herunter geladen. Auch nach Beendigung der Kampagne steht dieses Internetangebot weiter zur Verfügung.

Mit einem Kampagnen-Bus informierte das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Frauen und Jugend in allen 16 Bundesländern in 18 Städten an zentralen Orten über das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen wurden im Rahmen von Aktionstagen, jeweils mit einem umfangreichen Programm: Theateraufführungen, Diskussionsrunden und Infoständen Passanten, aber auch beispielsweise eingeladene Schulklassen angesprochen. Auf diese Weise wurden viele Menschen vor Ort direkt erreicht - über 1.000 Interessierte und Betroffene sind bei diesen Gelegenheiten auf die Beratungsstellen zugegangen und haben das persönli-

che Gespräch gesucht. Darüber hinaus wurde auch eine hohe mediale Aufmerksamkeit erreicht. „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ hat rund 30 Millionen Radio-Hörer und 17 Millionen Fernsehzuschauer erreicht. Die Zeitungsartikel zur Kampagne erreichten eine Auflage von fast 34 Millionen.

Die Schauspielerinnen Hannelore Hoger und Eleonore Weisgerber und die Schauspieler Götz George und Kai Wiesinger haben sich als prominente Botschafterinnen und Botschafter für die Ziele der Kampagne engagiert. In einem von den Fernsehanstalten kostenlos ausgestrahlten TV-Spot hat Götz George seine Botschaft „Wer schweigt, lässt die Opfer allein. Schützt Kinder vor sexueller Gewalt.“ kommuniziert. Auch der Besuch von Kai Wiesinger in der Talkshow „Kerner“ trug erheblich dazu bei, das Thema der Kampagne bekannt zu machen. Es ist gelungen, in relativ kurzer Zeit eine hohe mediale Präsenz sowohl auf überregionaler als auch auf regionaler Ebene bzw. lokaler Ebene für die Kampagne und das Thema zu generieren.

Neben den prominenten Botschafterinnen und Botschaftern wurde die Kampagne von DaimlerChrysler AG, dem Fachverband Außenwerbung e.V. (FAW) und der Sixt AG unterstützt.

Die Kampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ wurde am 24. Februar 2005 mit einer Veranstaltung abgeschlossen. Hierbei wurden unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erstmals Unternehmen, die sich in Bereich der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder engagieren und Beratungsinitiativen, die im Themenfeld arbeiten, zusammen gebracht, mit dem Ziel diesen tabubelasteten Bereich für ein verstärktes Engagement von Unternehmen zu öffnen.

Der im Rahmen der Kampagne herausgegebene Ratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“ gibt Informationen zum Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Er vermittelt praktische Ansätze zum Umgang bei Missbrauch und zum präventiven Umgang mit dem Thema in Familien.

Weitere präventive Maßnahmen und Hilfsangebote

Weitere präventive Maßnahmen und Hilfsangebote richten sich an Kinder, Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Polizei, Justiz und die Tourismusbranche.

Dazu zählt

1. der weitere Ausbau der bundesweit bislang 95 kostenlosen Kinder- und Jugendtelefone (0800-1110333) und der 41 Elterntelefone (0800-111550). Daneben fördert die Bundesregierung das virtuelle Kinderschutzzentrum www.youngavenue.de sowie das Informationszentrum Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung im Deutschen Jugendinstitut. YoungAvenue.de bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Krisensituationen per Internet unmittelbar Kontakt zu Kinderschutz-Zentren aufzunehmen. Das Informationszentrum Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut ist eine bundesweit tätige interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Gewalt gegen Kinder.
2. Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert die Bundesregierung Fachkongresse, Seminare und Weiterbildungen speziell für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gezielt dem Schutz von Kindern widmen.
3. Für den Bereich der Intervention möchte ich noch auf zwei besondere Handlungsfelder hinweisen, auf die wir uns im Rahmen des Aktionsplans fokussiert haben: Nämlich dem Thema Missbrauch in Institutionen sowie dem Problem sexuell devianter junger Täter.

Zunächst möchte ich auf das Thema **Missbrauch in Institutionen** eingehen.

Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist ein Thema, das zunehmend in das Bewusstsein der Fachwelt rückt. Die schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen von Missbrauch werden für die Opfer noch verschärft, wenn diese in Institutionen geschehen, deren eigentliche Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche zu schützen und zu stärken. Praxisfälle machen deutlich, wie sehr Verunsicherungen und Ängste eine angemessene Intervention beeinträchtigen können. Leider findet oftmals keine oder nur eine unzureichende Aufarbeitung derartiger Vorkommnisse statt, da die betroffene Person entweder dazu nicht bereit sind oder auch viele Institutionen keinen festen Handlungsrahmen vorsehen. Hinzu kommen oft Zweifel an der eigenen Professionalität, aber auch Angst, möglicherweise einen falschen Verdacht zu äußern.

Die Praxisfälle belegen, dass vor allem potentielle Sexualstraftäter gezielt Zugang zu Kindern und Jugendlichen in Institutionen suchen.

Daher sind alle Organisationen und Institutionen gefordert, für das Wohl der Kinder Verantwortung zu übernehmen. Kinderschutz muss gerade in Einrichtungen der Jugendhilfe große Priorität haben. Gewalt und Missbrauch an Kindern in Einrichtungen können nicht intern geregelt werden. Gesetzliche Vorschriften und die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber Kindern erfordern eine offene Auseinandersetzung.

Der „gute Ruf“ einer Einrichtung darf nicht über das Wohl des Kindes gestellt werden.

Die Institutionen sind gefragt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kindern einen gesicherten und sie achtenden Umgang innerhalb der Einrichtung gestattet.

Prävention erfüllt hierbei eine ganz wichtige Funktion und bedeutet aus meiner Sicht auch die verstärkte Entwicklung von Ethikrichtlinien oder Verhaltenskodizes, die für den sicheren Umgang in Einrichtungen sorgen. Diese müssen dann Anwendung beispielsweise bei Einstellungsverfahren, Konzepterstellung und deren Umsetzung finden.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und der respektvolle Umgang von Erwachsenen mit Kindern sind dabei unabdingbare Voraussetzungen für die Prävention und den Opferchutz.

Gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten auf Gewalt und Missbrauch in Institutionen sind im Arbeits-, Straf-, Zivilrecht, aber auch in der Jugendhilfe vorhanden.

Doch wie verschiedene – auch mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gezeigte Expertenhearings und Veröffentlichungen gezeigt haben, werden diese nur unzureichend genutzt.

Nicht zuletzt deswegen hat mit Unterstützung des Ministeriums im Januar d. J. eine Kooperationstagung unter Federführung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe in Hannover stattgefunden, die dieses Thema aufgegriffen und diskutiert hat.

Anfängliche Skepsis – so nach dem Motto: „Das gibt es bei uns nicht“, wich dem Eingeständnis, „natürlich hatten wir schon Fälle“. Insofern haben wir und die in der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe zusammengeschlossenen Verbände der Erziehungshilfe ein Stück weit zur Enttabuisierung beigetragen.

Des Weiteren hat das BMFSFJ der Deutsch Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. die Konzeptionserstellung eines Seminars für Leitungs- und Führungskräfte für den Umgang mit dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs in der eigenen Institution finanziert. Durch dieses Seminar erhalten Leitungs- und Führungskräfte Informationen und Unterstützung für den Umgang mit dem Vorwurf von Missbrauch in ihrer Einrichtung. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade bei nicht eindeutigen Vorfällen Ein-

richtungen zum Teil hilflos bzw. nicht immer opfergerecht handeln. Daher stehen auch die Darstellung konkreter Vorgehensweisen und Präventionsansätze im Mittelpunkt des Seminars.

Wir wollen aber auch auf der Ebene der Gesetzgebung unsere Möglichkeiten nutzen, dieses Thema weiterzuentwickeln. Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen zu SGB VIII wollen wir zum einen den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung stärken und zum anderen durch Konkretisierung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe ein Signal setzen, dass diesem Thema in der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt auch innerverbandlich Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Dies sind Beispiele dafür, wie wir im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes unsere Verantwortung wahrnehmen. Diese Bemühungen müssen aber einhergehen mit der entsprechenden Verantwortung der Professionellen, sich entsprechend zu qualifizieren und fortzubilden.

Meine Damen und Herren,

In den letzten Jahren wird sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene verstärkt wahrgenommen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur Opfer sexueller Gewalt sind, sondern auch selbst sexuell aggressiv oder übergriffig werden.

Da laut Polizeilicher Kriminalstatistik der Anteil der Fälle mit Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei sexuellem Missbrauch von Kindern bei ca. 27 Prozent liegt, ist die Entwicklung und Umsetzung möglichst frühzeitiger Interventionsstrategien ein weiterer Schwerpunkt des Aktionsplans.

So betrug im Jahr 2002 bei allen registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Anteil der Fälle mit Tatverdächtigen unter 21 Jahre etwa 20 Prozent, in der Untergruppe des sexuellen Missbrauchs von Kindern betrug deren Anteil sogar fast 27 %. In derartigen Fällen ist eine besonders frühzeitige ansetzende Intervention besonders wichtig, um den Einstieg in eine langjährige kriminelle Täterkarriere zu verhindern. Erfahrungen aus der Tätertherapie zeigen, dass viele, die schwere Straftaten im Bereich der Sexualdelikte im Erwachsenenalter begehen, bereits in der frühen Jugend durch sexuelle Übergriffe aufgefallen sind.

Die Bundesregierung entwickelt deshalb derzeit ein Interventionsprojekt für den professionellen Umgang mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen. Es zielt darauf ab, zum einen konkrete Handlungsschritte für den Umgang mit sexuell auffälligen Jugendlichen darzustellen. Hierbei sollen alle beteiligten Institutionen und Einrichtungen je nach ihrer Teilnahme berücksichtigt werden. Damit soll zum anderen eine Verbesserung der Kooperation zwischen den zu beteiligenden Institutionen wie Polizei, Justiz und Jugendhilfe erreicht werden. Das Interventionskonzept soll ab dem Jahr 2006 an mehreren strukturell unterschiedlichen Modellstandorten unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt werden. Hierbei ist an Regionen wie Großstadt, Kleinstadt, ländlich bzw. bisher gute und noch nicht ausreichende Versorgung gedacht.

Meine Damen und Herren,

wie sie wissen, macht die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern nicht vor Landesgrenzen halt. Eine große Zahl von Täterinnen und Tätern begeht ihre Straftaten im

Ausland. Um in der Zahl die Zusammenarbeit zu verbessern, vor allem aber auch, um die Strafverfolgung entsprechender Delikte sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, in der europäischen Union Mindeststandards im Bereich des Strafrechts zu schaffen und die grenzüberschreitende Qualität wirksamer zu bekämpfen.

Diesem Ziel dienen beispielsweise die bereits erwähnten europäischen Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Beide Rechtsakte sind inzwischen in Kraft. Sie verpflichten alle Mitgliedsstaaten entsprechender Handlungen unter Strafe zu stellen.

Vor allem aus diesen beiden Rechtsinstrumenten ergibt sich auch für Deutschland weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. So müssen wir beispielsweise im Bereich des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels dafür sorgen, dass auch die Ausbeutung der Arbeitskraft in diesen Tatbestand fällt.

Im Bereich des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie haben wir noch gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit Blick auf die Anhebung von Schutzaltersgrenzen § 184 b auf 18 Jahre. Beide Gesetzgebungsvorhaben werden derzeit vorbereitet.

Der Handel mit Kindern ist eine besonders menschenverachtende und skrupellose Form der Ausbeutung von Kindern und eine Verletzung elementarer Kinderrechte.

Das Leid der Kinder und Jugendlichen, die zur Prostitution gezwungen und als Sexobjekte missbraucht und gequält werden, ist unermesslich. Dieses kriminelle Prostitutionsmilieu voller Gewalt und Entwürdigung wird in hohem Maße von so genannten Sextouristen aus Deutschland mitgetragen. Besonders das Thema der Kinderprostitution im deutsch-tschechischen Grenzgebiet ist in jüngster Vergangenheit vor allem in den Medien aufgegriffen worden.

Deshalb trifft uns hier eine besondere Verantwortung, gegen diesen Sextourismus vorzugehen. Die Kinder und Jugendlichen müssen wirksam vor solchen menschenverachtenden Verbrechen, die ihre Körper und ihre Seelen massiv verletzen, geschützt werden.

Eine wichtige Aufgabe kommt dem Strafrecht zu. Wer Menschen zur Prostitution zwingt und sie ausbeutet, sexuell missbraucht und gewalttätig ist, muss nachdrücklich verfolgt und hart bestraft werden. Die deutsche Justiz kann einen Deutschen wegen einer im Ausland begangenen Straftat verfolgen, wenn die Handlung auch im Tatortstaat mit Strafe bedroht ist. Handelt es sich um den sexuellen Missbrauch eines ausländischen, noch nicht sechzehn Jahre alten Kindes, ist die Strafverfolgung in Deutschland aber auch dann möglich, wenn die Tat im Tatortstaat nicht unter Strafe steht.

Die Strafvorschriften gegen Menschenhandel sind bereits 1992 neu geregelt worden, um den strafrechtlichen Schutz vor allem ausländischen Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung, namentlich vor den Gefahren der Zwangsprostitution, des Menschenhandels und des so genannten Heiratstourismus, zu verbessern.

Allein mit nationaler Gesetzgebung – so gut sie auch sein mag – ist es allerdings nicht getan. Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel sind der organisierten Kriminalität zuzurechnen, werden weltweit und länderübergreifend begangen.

So sind auch auf der präventiven Ebene sind Aktivitäten gefragt und vorhanden: So hat im Rahmen des Projektes „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen“ der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e.V. mit dem Verein

„Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (ECPAT Deutschland e.V.) einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung verabschiedet. Mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reiseunternehmen und Hotels laufend von ECPAT Deutschland e.V. geschult. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission hat die Bundesregierung die Erstellung des dafür nötigen Schulungsmaterial mit dem Titel: „Aktiv zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung“ gefördert.

Zur Umsetzung des Verhaltenskodex haben ECPAT Deutschland e.V., der Deutsche Reisebüro- und Reiseveranstalterverband e.V. und die Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes darüber hinaus mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung im November 2001 ein sechsseitiges Falblatt „Kleine Seelen, große Gefahr... so helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ veröffentlicht. Dieses wird seit der Wintersaison 2001/2002 deutschen Urlauberinnen und Urlaubern mit auf die Reise gegeben oder durch die Reiseleitung am Zielort an die deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.

Der Verhaltenskodex, bei dem es sich um eine freiwillige Übereinkunft der Partner handelt, bietet eine gute Grundlage für Prävention und Aufklärung im Reise- und Tourismussektor. Sein Erfolg hängt im hohen Maße vom Engagement der Partnerinnen und Partner ab. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Umsetzung des Verhaltenskodexes durch ECPAT Deutschland e.V. auch weiterhin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu unterstützen.

Um schon vor der Urlaubsplanung für die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu sensibilisieren, hat Terre des Hommes mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung einen Spot „Words“ herstellen lassen. Dieser wird von VIVA, VIVA Plus, RTL, RTL2, Vox, Onyx und Arte ausgestrahlt. Er wird seit dem 16. Februar 2004 auch in zahlreichen deutschen Kinos gezeigt.

Als ein weiteres Informationsinstrument entwickelte Terre des Hommes Deutschland die Internetplattform www.child-hood.com. Sie gibt vielfältige Informationen für Reisende und mit der Problematik konfrontierte Berufsgruppen, insbesondere Reisebüros und Hotels. Beide Projekte werden in Kooperation zwischen Terre des Hommes und der Bundesregierung entwickelt und sind Teil einer langfristigen Strategie im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus.

3. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung

Wie wir alle wissen, machen die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht vor nationalen Grenzen halt. Um in der Zahl die Zusammenarbeit zu verbessern, vor allem aber auch, um die Strafverfolgung entsprechender Delikte sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, in der europäischen Union Mindeststandards im Bereich des Strafrechts zu schaffen und die grenzüberschreitende Qualität wirksamer zu bekämpfen.

Diesem Ziel dienen beispielsweise die europäischen Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Beide Rechtsakte sind inzwischen in Kraft. Sie verpflichten alle Mitgliedsstaaten entsprechender Handlungen unter Strafe zu stellen.

Vor allem aus diesen beiden Rechtsinstrumenten ergibt sich auch für Deutschland weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. So müssen wir beispielsweise im Bereich des

Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels dafür sorgen, dass auch die Ausbeutung der Arbeitskraft in diesen Tatbestand fällt.

Im Bereich des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie haben wir noch gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit Blick auf die Anhebung von Schutzaltersgrenzen § 184 b auf 18 Jahre. Beide Gesetzgebungsvorhaben werden derzeit vorbereitet.

Die bereits erwähnte Ratifikation des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, wurde in die Wege geleitet. Beide Rechtsakte haben zum Ziel, weltweit den Schutz der Kinder vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verbessern. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, die entsprechenden Handlungen unter Strafe zu stellen, eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und den Opferschutz zu gewährleisten.

Bezogen auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Deutsch/tschechischen Grenzgebiet hat die trilaterale Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des transnationalen sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Reihe konkreter Maßnahmen zur gemeinsamen Bekämpfung des so genannten Sextourismus mit Kindesmissbrauch vereinbart, darunter die gegenseitige Benennung von Kontaktbeamten, die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die Hospitation von tschechischen Polizistinnen und Polizisten im Bundeskriminalamt.

Die „Arbeitsgruppe zum Kinderschutz in der Ostseeratskooperation“ hat unter anderem das Thema „Unbegleitete und gehandelte Minderjährige in der Ostseeregion“ als Schwerpunkt. Sie hat hierzu einen Aktionsplan für eine stärkere bi- und multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Prävention, des Opferschutzes und der Wiedereingliederung unbegleiteter und gehandelter Kinder erarbeitet.

Monitoring

Die im September 2003 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ begleitet die Umsetzung des Aktionsplans. Ihr gehören rund 25 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen an. Sie tagt zweimal im Jahr. Mit der Arbeitsgruppe ist ein Instrument zur Steuerung, Koordinierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Aktionsplans geschaffen worden. Schwerpunkthemen der Arbeitsgruppe sind gegenwärtig unter anderem die Entwicklung eines Interventionskonzepts für den professionellen Umgang mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen sowie die Konzipierung eines Fortbildungsseminars für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Rechts-, Konsular- und Politikbereich besonders betroffener Auslandsvertretungen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird zukünftig weitere Vorschläge für den Aktionsplan erarbeiten und deren Umsetzung begleiten.

Wie unschwer auch im Alltag zu ersehen, sind die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und kommerzieller sexueller Ausbeutung noch nicht kleiner geworden. Der Rahmen des Aktionsplanes hat jedoch eine gute Möglichkeit gegeben, dem Thema immer wieder Nachdruck zu verleihen.

Weitere Projekte werden folgen.

Als konkreter weiterer Schritt steht die Teilnahme an der Europäischen Nachfolgekonferenz zu Yokohama im Juli diesen Jahres in Ljubljana an.

Meine Damen und Herren, es mag pathetisch klingen, aber dennoch sollten wir uns und vielen Menschen in unsere Welt immer wieder vor Augen führen:

Kinder haben überall auf der Welt das Recht, in Würde und ohne Gewalt aufwachsen zu können. Aber kein Aktionsplan der Welt kann ersetzen, dass die Verantwortung für ein Aufwachsen von Kindern in einer sicheren Welt bei uns Erwachsenen liegt. Wir müssen dafür sorgen, dass Kinder diese Rechte hier und jenseits der nationalen Grenzen einfordern und durchsetzen können.

In diesem Sinne möchte ich Sie auffordern weiter und gemeinsam dafür zu arbeiten, dass Kinder ohne Gewalt aufwachsen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.